

## 85. *Schulordnung der Stadt Zürich für die deutschen Schulen*

1781

### Erneuerte Schul- und Lehr-Ordnung für die Haus- und Deutsche Schulen der Stadt Zürich

Aus Hoch-Obrigkeithlichem Befehl zum Druck befördert.

[Holzschnitt]

MDCCLXXXI. / [S. 2] / [S. 3] [Holzschnitt]

Die Haus-Schulen

Es sollen derselben fernerhin nur sieben seyn. Nämlich zwey in der Groß-Münster, zwey in der St Peters, zwey in der Prediger, und eine in der Frau-Münster-Gemeinde. – Um nun diese Schulen desto nutzbarer zu machen, ward für den Unterricht folgende Ordnung vestgesetzt, deren Beobachtung und gewissenhafte Befolgung jeder Schulmeister der sieben Haus-Schulen sich bestens soll angelegen seyn lassen.<sup>1</sup>

*[Marginalie am rechten Rand:]* A. In Ansehung der Eintheilung der Pensorum.

I. Jeder Schulmeister soll täglich 4 Stunden Schule halten, nebst 2 Nachstunden, nämlich von 8 bis 10 Uhr des Morgens, sowohl im Sommer als im Winter, und / [S. 4] von 1 bis 3 Uhr des Nachmittags. – Die Nachstunden sind des Morgens von 10 bis 11 Uhr, und zu Mittag von 3 bis 4 Uhr.

II. In besagten Stunden werden der Ordnung nach folgende Pensa tractiert:

Montag Morgens lehrt er Buchstaben kennen, buchstabieren und lesen, nach Anleitung des gefertigten Lese-Büchleins – zugleich wird aus dem kleinen und grossen Catechismus memorisiert, und die in dem Lese-Büchlein enthaltene Verse und Sprüche sammt den eigens hierzu ausbezeichneten schönsten Psalmen sollen dem Gedächtniß der Kinder durch fleißiges Lesen eingepräget werden.

” ” ” Nachmittags wie am Morgen.

Dienstag Morgens wird der grosse und kleine Catechismus ganz recitiert.

” ” ” Nachmittags, wie am Montag.

Mittwoch Morgens, wie am Montag.

” ” ” Nachmittags eben so.

Donnstag Morgens, wie am Dienstag.

” ” ” Nachmittags sind Ferien.

Freitag Morgens, wie am Montag.

” ” ” Nachmittags eben so. / [S. 5]

Samstag Morgens, wie am Dienstag, aussert daß noch Psalmen recitiert werden.

” ” Nachmittags begleitet der Schulmeister die Kinder in die Kirche zum Grossen Münster, wo alle mal 4 Kinder aus jeder Schule der Ordnung nach aufsagen müssen.

III. In den Nachstunden wird ein kleiner Anfang in dem Schreiben gemachet.

5 *[Marginalie am rechten Rand:]* B. In Ansehung der Lehrart.

*[Marginalie am rechten Rand:]* Von der Erlernung der Buchstaben.

IV. Jedes Jahr muß, in den öffentlichen Schulen die Unterrichtung der Kinder ganz vornen angefangen, und denen, die um persönlicher unvermeidlicher Ursachen willen in ihren späten Jahren zur Schule geschickt werden, in ausserordentlichen Stunden nachgeholfen werden.

In jeder Schul muß eine Tafel aufgehängt sey, auf welcher in gedruckten Folio-Blättern mit den schönsten ansehnlichsten Buchstaben aufgekleibt sind.

1. Das deutsche Alphabeth in der gewöhnlichen kleinen Schrift und in Versalen.

15 2. Die vornehmsten Sylben, so daß auf die einfache immer zusammengesetzte schwerere folgen.

3. Die Ziefern von 1 bis 1000. / [S. 6]

Ueber dies ist dienlich, eine hinlängliche Menge Sylben auch mit solchen Zügen, wie sie von guten Händen geschrieben werden, mit zugeschnittener Kreide auf die Tafel zu zeichnen. An dieser Tafel nun geschiehet durch Hülfe eines dünnen weissen Stabs die allererste Anweisung der Buchstaben, von welcher also eine ziemliche Menge Kinder auf einmal Nutzen haben kann. Der Lehrer sagt ihnen erstlich das Alphabeth einige mal nach der Ordnung vor, lieset hernach die Selbstlaute heraus, und macht sie den Kindern bekannt. Nach diesem von den Mitlauten diejenige, welche am meisten Aehnlichkeit mit der Selbstlauten einem haben.

Es kömmt hier viel auf die Geschicklichkeit des Lehrers an, in der Figur der Buchstaben die kleinen flüchtigen Aehnlichkeiten derselben zu entdecken, wann er dem Kinde ein Auge geben kann, die kaum bemerkten Apices oder Strichlein, so sie unterscheiden, zu erblicken. Ein geschickter Lehrer kann ferner in der Gestalt und Form eines Buchstabens immer etwas ähnliches, obgleich entferntes, und nur eingebildetes, mit irgend einer andern ins Auge fallenden, und den Kindern bekannten Figur ersinnen. – Dadurch werden sie aufmerksam gemacht und die Kenntniß der Buchstaben wird ihnen erleichtert und familiar. Auf diese zuerst erwähnte Art kann zugleich der Grund zum Schreiben gelegt werden. / [S. 7]

*[Marginalie am rechten Rand:]* Von dem Buchstabieren.

V. Wann nun die einzelnen Buchstaben, wie sie an der Tafel stehen, wohl begriffen worden, müssen die Kinder auf ihr A. B. C. Buch gewiesen, und dazu angewöhnt werden; daß sie alle zugleich nach dem Wink ihres Lehrers auf das,

was er ihnen darinnen angiebt, acht haben, und wann einer laut buchstabiert, ihm anfangs mit einem leisen Murmeln, und hernach nur in Gedanken folgen lernen. Dieses zu erlangen stellet er anfangs etwann 6 bis 10 um sich her und so, daß sie zugleich an die Tafel sehen können, weiset ihnen, was sie an der Tafel gelernet, in ihrem Buche, und gehet alsdann immer einen Schritt weiter fort. Seine Liebe, Lust zur Sache und Munterkeit wird auch in den Kindern dergleichen Gemüthsregung erwecken, und sie eifrig machen, es einander vorzuthun, so daß die Anzahl der Kinder, welche anfangs dem glücklichen Fortgange der Unterweisung im Wege zu stehen scheinen dörfte, denselben vielmehr befördern wird. Es muß aber die Uebung im Buchstabieren sonderlich auf das fleissigste getrieben werden, und zwar nicht nur aus dem Buch, sondern auch auswendig, in dem man den Kindern die Buchstaben einer Sylbe vorsagt, und sie sämtlich fragt, wie dieselbe auszusprechen? Die so nützliche Nacheifrung zu erhalten, theilet der Lehrer die Kinder, nach ihrem unterschiedlichen natürlichen oder durch Fleiß erlangten Fähigkeiten, in ihre Classen ein, damit diejenigen, so er zugleich / [S. 8] fraget, einander so ziemlich gleich seyen, und nicht ein oder der andere allezeit, die übrigen aber niemals zur Antwort kommen mögen, wodurch diese faul werden, und sich auf das Vorsagen andrer verlassen, sondern es müssen auch die langsamen bisweilen den Anlaß haben, durch Hülfe ihrer Aufmerksamkeit mit der Antwort eher fertig zu werden, wodurch zugleich die, so muntrer sind, vor der Einbildung, und daher entstehenden Lüderlichkeit behütet werden.

*[Marginalie am linken Rand:]* Von dem Lesen.

VI. Es muß niemalen ein Kind aus der Classe der Buchstabierenden herausgenommen, und unter die Lesenden gesetzt werden; ehe es im Buchstabieren einen ziemlichen Grad der Fertigkeit erlangt hat. – Alsdann aber wird es damit eben so, wie mit dem Buchstabieren gehalten. – Nemlich die, so von ungefehr gleichen Kräften sind, werden mit einander vorgehomen. – Alle haben einerley Buch und in demselben eine Stelle vor sich. Der Lehrer lieset eine kurze Stelle vor, oder läßt dieses durch einen fertigen Knaben verrichten – Ruft hernach bald diesen bald jenen zum nachlesen auf – Wann der Aufgerufne nicht fortkommen kann, oder fehlet, stehet es einem jeden von seiner Ordnung frey, ihm einzuhelfen. – Der Lehrer giebt Achtung, ob auch alle Kinder die Augen auf dem Buch haben – Befiehet, ohne eine gewisse Ordnung zu / [S. 9] halten, bald diesem bald einem andern fortzulesen, und machet durch seine Munterkeit und beständige Abwechslung diese Bemühungen den Kindern zu einem angenehmen Zeitvertriebe.

Zur Lese-Uebung müssen die in dem Lese-Büchlein enthaltene Sprüche, Reimgebete, ferner die darin bezeichneten Psalmen, und der Catechismus genohmen werden, welches aber so oft zu wiederholen, bis es dadurch im Gedäch-

nisse hangen bleibt – Wobey dann um so viel sorgfältiger zu vermeiden ist, daß nicht einige Fehler dem Gedächtnisse zugleich eingedrückt werden. Absonderlich aber haben die Lehrer auch dahin zu sehen, das die Kinder sich keinen verdrüßlichen Sing-Ton und immer wieder kommenden Klang angewöhnen, sondern nach Beschaffenheit der Materie, und Abtheilung der Distinction der Worte, die Stimme in etwas erheben oder fallen lassen. – Es ist so weit erträglich, wenn die Kinder ganz gerade zu in einem Ton fortlesen, als wenn sie am unrechten Orte, und immer auf einerley Art mit der Stimme steigen und fallen.

*[Marginalie am rechten Rand:]* Von dem Schreiben.

VII. Mit dem Schreiben kann der Anfang gemacht werden, so bald die Formen der Buchstaben recht begriffen, und das Buchstabieren angefangen worden. Vor allen Dingen sollen die Kinder angewiesen werden, wie sie die Feder halten müssen, und daß sie sich weder gewöhnen, / [S. 10] die Augen zu nahe auf das Papier zu halten, wodurch sie leicht blödsichtig werden können, noch die Federstriche mit Bewegung der Lippen zu verfolgen, krumm und mit gebognem Rucken zu sitzen, die Hände zu besudeln, die Federn zu kauen, und was noch mehr für ungereimte und theils schädliche Gewohnheiten bey dem Schreiben vorzukommen pflegen.

Man fängt von dem einfachesten und leichtesten Zuge an, mit welchem alle Buchstaben sich im Deutschen anheben, und gefügt werden. – Gehet von da fort auf das i, n, m, und so weiter. Es werden aber die allerersten Züge mit Reißbley auf das Papier gemacht, und von den Kindern mit Dinte, doch unter der Aufsicht des Lehrers, damit sie die Feder recht führen, überzogen. Bey einer ziemlichen Menge mahlet der Lehrer die Buchstaben, auch wohl mit zugeschnittener Kreide an die Tafel, und heißt die Kinder auf seine Züge Acht geben.

So bald die Kinder eine Fertigkeit in den einzelnen Buchstaben, und deren Zusammenfügung erlanget, muß der Lehrer ihnen benahe täglich eine andere Vorschrift geben, damit sie beständig auf das ihnen vorgelegte Muster zu sehen, gezwungen seyen, und nicht, ohne die Vorschrift ins Auge zu fassen, schreiben können. Zu welchem Ende dann jeder Schulmeister mit einer grossen Anzahl schöner entweder geschriebner oder in Kupfer gestochner Vorschriften versehen seyn soll. / [S. 11]

*[Marginalie am rechten Rand:]* C. In Ansehung der Schul-Disciplin.

VIII. Die Schule soll allemal mit den auf das Alter der Kinder eingerichteten, und hinten an dem Lese-Büchlein gedruckten Gebetten angefangen und beendigt werden.

IX. Da die Liebe zur Tugend den Kindern am besten in dem zartesten Alter eingepräget werden kann, und die Erfahrung zeiget, daß sich die ersten Eindrücke, sey es zum Guten oder Bösen selten auslöschen lassen, so soll hiemit den Schulmeistern ernstlich anbefohlen seyn, auf die Unarten des kindlichen

Alters genaue Aufsicht zu halten, und die Kinder zu einer höhern Sittenlehre vorzubereiten. Zu dem Ende werden sie ermahnet, keine Hartnäckigkeit, kindische Schalkheit oder gar Bosheit unbemerkt hingehen zu lassen, den Kindern Ehrfurcht und Gehorsam gegen ihre Eltern, als eine der nothwendigsten Pflichten, immer vorzusagen – sie zu ermahnen, daß sie sich gegen ältere Personen ehrerbietig, und gegen ihres gleichen liebeich bezeigen. Insonderheit soll der Schulmeister trachten, ihnen durch artige Histörchen für Fluchen, pöbelhafte Beynemen, und alle andern unanständigen Dinge Abscheu einzupflanzen, welches gewiß durch Gottes Segen einem rechtschaffnen Schulmeister nicht schwer fallen, und ihm bey seiner Mühe den freudigen Gedanken beybringen wird, daß er / [S. 12] zum Nutzen seines Vaterlands zarte Herzen zur Erkenntniß der Religion und Tugend gebildet habe.

X. Hiemit wird den Schulmeistern auf das ernstlichste anbefohlen, und zweifelt man keineswegs, sie werden die Wichtigkeit dessen von selbst einsehen, daß sie, wenn allenfalls liebeiche Ermahnungen bey Kindern nichts fruchten wurden, und eine Strafe nothwendig wäre, nicht mit ungestüm-zornigen Gebährden, Schreyen und Poltern drein fahren, welches den Kindern eine Art der Selbstraache scheinen dürfte, sondern mit Bescheidenheit handeln, Widerwillen für den Fehler, und Mitleiden für das Kind bezeugen. Besonders müssen sie nie straffen, wenn sie zornig sind; (und welcher vernünftige Mann wird sich von einem Kind selbst beleidiget halten können?) um auch nur den Schein des Zorns zu vermeiden, soll der Schulmeister bis nach geendigter Schule zuwarten. – Wobey ihm aber ernstlich untersagt seyn soll, anders als mit Zwicken der Ruthe auf die Hände zu züchtigen. – Anbey ist anzumerken, daß die Seltenheit einer jeden Sache alte und junge aufmerksam, und um dessentwillen mehrern Eindruck macht, und hieraus entspringt der Nutzen, daß die Strafen, je seltener sie sind, desto gelinder seyn können. / [S. 13]

XI. Da besonders der Schulmeister, bey unausweichlicher Ahndung, nie sich unterstehen soll, ohne dringende Umstände sich von der Schule zu entäussern, so wird ihm auch ebenfalls ernstlich angesinnet, in denjenigen Stunden, in welchen er Schule hält, keine eigne und fremde Geschäfte zu verrichten, sey es lesen, copieren etc welches ihn hindern wurde die nöthige Aufmerksamkeit ganz auf die liebe Jugend zu wenden. – So auch sich durch niemand ander, als durch sein Eheweib oder andere, die von seinen Vorstehern dazu tüchtig befunden worden, helfen zu lassen.

XII. Jeder Schulmeister soll verbunden seyn, um den Kindern eine gute Ordnung anzugewöhnen, selbst in der Schulstube eine gute Ordnung zu halten, jedem Kind seinen bestimmten Platz einzuräumen, und genau Achtung darauf zu geben, daß jedes in seiner Büchern und Schriften ordentlich sey, und dieselbigen immer in seinem angewiesenen Ort verwahre.

XIII. Der Schulmeister muß bey Endigung der Schule jedesmal, so wohl im Sommer als im Winter, wenigstens ein halbe Stunde lang die Thür und die Fenster öffnen, / [S. 14] um die verdorbne Luft herauszulassen, und selbige im Winter annoch mit Wachholderfeuer jedesmal wohl beräuchern.

5 XIV. Die Abwesenheit eines jeden Kindes soll ordentlich bemerkt, und der Ursache derselben geflissen nachgefraget werden.

XV. Damit diese Gesetze in allen Theilen genau befolget werden, und weder aus Unachtsamkeit, oder vorschützender Vergessenheit dawider gehandelt werden könne, so sollen sie nicht nur jedem neuerwählten Schulmeister vorgelesen, und die gewissenhafte Beobachtung derselben auf das nachdrucklichste eingeschärft und anbefohlen, sondern ihm auch ein gedrucktes Exemplar zu  
10 Händen gestellet werden.

XVI. Um dieser Schul Ordnung den erwünschten Nachdruck zu geben, und den Fleiß und Eifer so wol der Lernenden als Lehrenden zu erwecken, wird den Herren Pfarrern und Helfern, wie auch denen verordneten Stillständen, hiemit aufgetragen, die Visitationen der Ordnung nach in diesen Schulen und je öfter je lieber zu machen, um von der eigentlichen Beschaffenheit derselben grundlichen Be/ [S. 15]richt zu haben. Da dann alle Vierteljahre bey Haltung des gewohnten grossen Stillstands auf die Heiligen Feste Nachfrage zu halten, ob  
15 diese Visitationen fleißig seyen eingenommen worden, und jeder von den Herren Visitatoren auf das nachdrücklichste ermahnet werden soll, alles lobens- oder tadlenswürdige bey seinem Gewissen, und ohne Verschonen oder Nachsicht anzuzeigen.

XVII. Jeder Prätendent zu einer dieser Haus-Schulen soll zuerst von den eigens hiezu verordneten Hohen Herren Schulherren der deutschen Schulen auf  
25 das genauste examiniert werden, ob er die erforderliche Eigenschaften im gehörigen Grad habe.

Damit nun die Landesväterliche gute Gesinnungen gegen die Jugend desto besser befolget werden, als soll von dem Stillstand in jeder Gemeind jährlich einmal in denen ihm angehörigen Schulen ein Examen gehalten werden. – Die  
30 Schulmeister aber sollen wie bis anhin, in den Examinibus auf der deutschen Schule erscheinen, um daselbst von ihren Verrichtungen Rechenschaft abzulegen.

Damit anbey die Herren Vorsteher der deutschen Schulen wissen, in wie weit ein jeder derselben seinen Pflichten ein Genügen leiste, als wird einem jeden Herrn Pfarrer aufgetragen, vor dem Examen der deutschen Schulen im / [S. 16] Namen seines Stillstandes bey Ihro Gnaden Herrn Bürgermeister, welcher die vorderste Aufsicht auf die deutschen Schulen hat, ein Zeugniß von denen ihm zur Visitation anvertrauten Schulen abzulegen, damit in allweg die nöthigen  
35 Anstalten zur Bildung der Jugend nach Nothdurft der Sachen vorgekehret, und von den angezeigten Vorschriften nichts unterlassen werden möge.

[Holzschnitt] / [S. 17]

## Die Deutschen Schulen

In beyden Deutschen Schulen aber soll die gleiche Lehrart beobachtet werden – Mit dem Anhang, daß die alljährigen Examina in dem Schulhaus in der grossen Stadt gehalten werden sollen, wohin sich alsdann der Schulmeister und die Schüler der kleinen Stadt verfügen müssen. Im übrigen sind die Schulmeister der Deutschen Schulen an die gleiche Disciplin und Ordnung gebunden, welche den Schulmeistern von den Haus-Schulen vorgeschrieben ist, und diese beyden Schulmeister haben in allem die gleichen Pflichten. Die besondere Ordnungen dieser deutschen Schulen aber sind nachfolgende:

*[Marginalie am rechten Rand:]* A. In Ansehung der Aufnahme in dieselbe.

I. Der Schulmeister soll keinen Knaben annehmen, bevor er ihn wohl examiniert hat, ob er in einer der Hausschulen im Buchstabieren, Lesen des kleinen Lese-Büchleins, und Erlernung des grossen und kleinen Catechismus die erforderliche Progressen gemacht habe? / [S. 18]

II. Wann etwann ein Knabe nicht in den Hausschulen gewesen, und doch in die deutsche Schule wollte, so soll er nicht aufgenommen werden, wenn er nicht in allem, was in der Hausschule gelehrt wird, vollkommen geübet ist, damit er den erwünschten Nutzen von der deutschen Schule haben könne, und andern nicht hinderlich sey.

*[Marginalie am linken Rand:]* B. In Ansehung der Eintheilung der Pensorum.

III. Jeder Schulmeister soll täglich 4 Stunden Schule halten, sowohl im Sommer als im Winter, am Morgen von 8 bis 10 Uhr, und Nachmittags von<sup>a</sup> 1 bis 3 Uhr.

IV. In diesen Stunden werden der Ordnung nach folgende Pensa tractiert:

Montag Morgens 1ste Stunde, in den auserlesenen evangelischen Sprüchen lesen. 2te Stunde, in den moralischen Erzählungen lesen.

” ” ” Nachmittags 1ste Stunde, auswendig erzehlen, was man am Morgen gelesen hat, und weiter in den moralischen Erzählungen lesen. 2te Stunde, die grössern Knaben auswenig schreiben, die kleinern nach Vorschrift. / [S. 19]

Dienstag Morgens 1ste Stunde den Christlichen Catechismus recitieren lassen. 2te Stunde in Osterwalds biblischen Geschichten lesen, auch die in den Hausschulen gelernte Psalmen recitieren.

” ” ” Nachmittags 1ste Stunde nach der Vorschrift und nach der Tafel Zahlen machen. 2te Stunde Zahlen aussprechen lernen, und dann dieselben abschreiben.

Mittwoch Morgens 1ste Stunde in den auserlesenen evangelischen Sprüchen lesen. 2te Stunde in den moralischen Erzählungen lesen.

” ” ” Nachmittags 1ste Stunde auswendig erzehlen, was man am Morgen gelesen hat, und weiter in den moralischen Erzählungen lesen.

Donnstag Morgens, 1ste Stunde im deutschen Declinieren lesen, mit den lateinischen Paradigmen üben. 2te Stunde, sich im Schreiben üben, sowohl im auswendig schreiben, als nach Vorschrift. Lernen den Cirkel zu gebrauchen, Linien, Quadrate zu machen.

5 " " " Nachmittags sind Ferien.

Freitag Morgens 1ste Stunde aus dem Christlichen Catechismus aufsagen. Besonders werden die auserlesenen evangelischen Sprüche repetiert. 2te Stunde aus den moralischen Erzählungen gelesen, und aus denselben erzehlt. / [S. 20]

10 Freitag Nachmittags 1ste Stunde im deutschen Declinieren lesen; sich bey den lateinischen Paradigmen im latein lesen üben. 2te Stunde latein schreiben lernen.

Samstag Morgens 1ste Stunde Christlicher Catechismus. 2te Stunde Osterwalds biblische Geschichten lesen; die gelernten Psalmen aufsagen.

" " " Nachmittags gehet man in die Kirche.

15 *[Marginalie am linken Rand:]* C. In Ansehung der Lehrart.

V. Da man sich Mühe gegeben, daß das Lese-Buch correct und in reiner deutscher Sprache geschrieben sey, so sollen die Schulmeister den kleinen Knaben ihre Vorschriften eigenhändig daraus schreiben, die grössern aber aus dem Lese-Buch selbst abschreiben lassen, ihnen auch daraus dictieren, und ordentlich  
20 corrigieren.

VI. Auf alle und jede Unarten bey dem Schreiben soll ordentlich Achtung gegeben, und denselben nach Anleitung der Gesetze für die Hausschulen, ferners vorgebogen werden. Da dann nicht unnöthig seyn wird, denen Schulmeistern der deutschen Schule die Gesetze der Hausschulen zu ihrem Verhalt ebenfalls  
25 mitzutheilen. / [S. 21]

VII. Die Erfahrung zeigt, daß man gemeiniglich zufrieden gewesen, wenn die Knaben die Wörter nur aussprechen konnten, und man sich nicht bekümmerte, ob sie bey den Unterscheidungszeichen gehöriger Massen absetzten, so daß ihr Lesen dem Zuhörer ein unverständliches Getön, und ohne einigen Verstand und Zusammenhang schien, welche üble Lehrart manchem, der sich keine Mühe gab, sich selbst zu corrigieren, bis ins reife Alter anhängt, und noch  
30 über dies der Schaden entstehet, daß die Knaben von Historien, die man ihnen nicht bloß, um dieselben zu lesen, sondern um sie auch zu belehren, vorlegt, keinen Begriff haben; so sollen die Schulmeister die genaueste Sorge tragen, daß  
35 sie kein Wort verschlucken, jede Sylbe deutlich aussprechen, an behörigen Orten anhalten, und bey jedem Punct ordentlich absetzen. Ferner ist sowohl der singende als aber einförmige Ton im Lesen zu verhüten, welche beyde gleich unangenehm sind – Und soll einem jeden Schulmeister angelegen seyn, selbst zu lernen, was für Wörtern im Lesen ein besondrer Nachdruck gegeben werden

müsse, damit sie es den Knaben zeigen, und durch verständliches Lesen ihrem Gedächniß zu Hülfe kommen können.

VIII. Zu einer Probe, ob der Knab eine Historie mit Nachsinnen und Aufmerksamkeit gelesen habe, soll man ihn al/ [S. 22]lemal das Buch zuthun lassen, um zu sehen, was er von derselben wieder im Stand sey zu erzehlen. In gleichem sollen die andern Knaben, wann einer von ihnen lieset, ordentlich nachschauen, und soll der Schulmeister genau Achtung geben, ob sie aufmerksam seyen, und um diese Aufmerksamkeit rege zu halten, dann und wann in den Haufen fragen, wo man im Lesen sey? welches bey allen Lectionen zu beobachten ist.

IX. Der Schulmeister soll nicht zugeben, daß ein Knab anfangs zu geschwind schreibe, (wie es manchmal aus falscher Ehrbegierde geschiehet, damit seine Vorschrift vor seines Cameraden seiner geendigt sey) bis er die Züge eines jeden Buchstabens vollkommen im Kopf hat, weil dieses ein Hauptgrund ist, wodurch man sich eine ungleiche und unleserliche Schrift angewöhnt.

[Marginalie am linken Rand:] D. In Ansehung der Schul-Disciplin.

X. Alles, was in den Gesetzen der Hausschulen unter diesem Artikel den Schulmeistern eingeschärft worden, soll auch den deutschen Schulmeistern anbefohlen seyn.

XI. Da schon in dem IXten Gesetz der Hausschulen den Kindern die Ehrfurcht und Gehorsam gegen ihre Eltern / [S. 23]<sup>2</sup> und andere Personen von höhern Alter eingepägt wird, so soll sich der Schulmeister in der deutschen Schule, besonders in dem dermaligen Alter der Knaben äusserst angelegen seyn lassen, seinen Untergebenen ihre Pflichten der Ehrerbietung gegen ihre Obrigkeit, Lehrer und ältere Personen zu Gemüthe zu führen, und um sie zu einer anständigen und gesitteten Lebensart zu gewöhnen, ihnen einschärfen, daß sie niemals ohne Abnehmen des Huts oder der Kappe vor jemand vorbegehen.

XII. Sehr oft und vielleicht allemal hängt es von den Schulmeistern ab, den Knaben die Häßlichkeit des Fluchens und pöbelhafter Beynamen zu zeigen, und deßhalben erwartet man von ihnen, daß sie alle Sorge anwenden werden, diese Unarten, die in der Folge der Zeit in Laster ausarten können, sorgfältig zu ersticken. Gleicher Maassen kann man den Knaben zu Gemüth führen, was für Gefahren sie mit dem Steinwerfen, nachlaufen der Kutschen, Wagen und Pferde unterworfen seyen, und was für Niedertächtigkeit und Bosheit schon in einem jungen Herzen eingewurzelt sey, welches arme Leute und Dienste mit Schneebällen verfolgen könne. – Grausamkeiten gegen Thiere sollen allemal ernstlich geahndet werden, weil dadurch ein Knabe nicht nur die Empfindungen des Mitleidens gegen seine Nebengeschöpfe, sondern sogar die so edlen Triebe der Menschlichkeit verlieren kann. / [S. 24]

XIII. Ausser der in dem XIIten Gesetz der Hausschulen anbefohlenen Ordnung, wird den Schulmeistern angesonnen, zuzusehen, daß ein jeder Knabe

gekämmt sey, und Gesicht und Hände gewaschen habe. Bey dem ersten mal soll er freundlich gemahnet werden, solches nicht mehr zu unterlassen; in dem zweyten mal aber setzt ihn der Schulmeister als einen eckelhaften und unsauberen Menschen an einen besondern Platz, welches dem Knaben empfindlicher  
5 seyn wird, als eine thätliche Strafe, die allemal, wie schon in den Gesetzen der Hausschulen angezeigt ist, nur bey groben Fehlern gebraucht werden soll.

XIV. Die in dem XVIten Gesetz der Hausschulen angezeigte Verordnung wegen fleißiger Visitationen soll dem Herrn Pfarer und Helfer in derjenigen Gemeine, wo sich eine der deutschen Schulen befindet, nebst Zuzug der Herren  
10 Stillständer ebenfalls ernstlich anbefohlen werden, nur mit dem Anhang, daß sie alle Jahre vor den, zu den deutschen Schulen verordneten Hohen Herren Examinatoren deßhalb einen gewissenhaften Bericht abstaten sollen. / [S. 27]<sup>3</sup>

**Druckschrift:** StAZH III Pb 6/1 (2); 24 S.; Papier, 17.0 × 19.0 cm; (Zürich); (s. n.).

**Edition:** SBPOZH, Bd. 6, Nr. 40, S. 314-334 mit Beilage.

15 **Nachweis:** Schott-Volm, Repertorium, S. 1038, Nr. 1865.

<sup>a</sup> Korrigiert aus: vo.

<sup>1</sup> Zum Zürcher Schulwesen vgl. auch die Ordnung für die Schule am Grossmünster (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 149).

<sup>2</sup> Im Druck irrtümlich S. 15.

20 <sup>3</sup> Im Anschluss an die Schulordnung befindet sich eine vorgedruckte Tabelle, worin die Lese- und Schreibübungen zum Auswendiglernen (Leztgen), die Abwesenheiten und das Zeugnis eines jeden Schülers aufgeführt werden kann.